



**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Ratifizierung der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993  
(Diplomanerkennungsvereinbarung)**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission  
vom 29. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2406.1/2 – 14705/06) am 29. August 2014 beraten. An der Sitzung nahmen von der Gesundheitsdirektion Herr Regierungsrat Urs Hürlimann, Frau Beatrice Gross, Leiterin Rechtsdienst, und Frau Karin Müller, Assistentin des Kantonsarztes, teil. Das Sitzungsprotokoll führte Herr Marco Braschler.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

<b>1. In Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>3. Eintretensdebatte</b>	<b>3</b>
<b>4. Abstimmung zum Eintreten</b>	<b>7</b>
<b>5. Detailberatung</b>	<b>7</b>
<b>6. Schlussabstimmung</b>	<b>7</b>
<b>7. Antrag</b>	<b>8</b>

**Anhang: Einspracheverfahren November 2012 – September 2014**

**1. In Kürze**

*Eintretensabstimmung*

Die Kommission beschloss mit 5:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

*Detailberatung*

In der Detailberatung zur Vorlage 2406.2 wurden keine Anträge gestellt.

*Schlussabstimmungen*

Der Vorlage 2406.2 stimmte die Kommission mit 5:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

**2. Ausgangslage**

Der Kanton Zug ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1995 beigetreten. Seit ihrem Inkrafttreten wurde die Vereinbarung im Jahr 2005 einmal revidiert.

## 2.1. Gründe für die Revision

Die aktuelle Revision wird insbesondere damit begründet, dass die Diplomanerkennungsvereinbarung an veränderte bundesrechtliche Rahmenbedingungen anzupassen sei. Die Kommission wurde informiert, dass mit diesen veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen folgende, z. T. erst im Entwurf vorliegende Bundesgesetze gemeint sind:

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) – in Kraft seit 1.9.2007
- Entwurf Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (E-GesBG)
- Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden in reglementierten Berufen (BGMD) – in Kraft seit 1.9.2013

Neben den Anpassungen an veränderte bundesrechtliche Rahmenbedingungen soll die Revision insbesondere dazu genutzt werden, einzelne Bestimmungen bei den Gebühren und beim Rechtsmittelweg anzupassen.

Von den veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sind in erster Linie die von der Vereinbarung erfassten Gesundheitsberufe betroffen. Die Kommission wurde informiert, dass sich die gesetzlichen Regelungen für die Gesundheitsberufe in verschiedenen Erlassen sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene befinden:

- Universitäre Medizinalberufe sind im MedBG geregelt (Bund)
- Gesundheitsberufe, welche Abschlüsse auf Bachelorstufe an den Fachhochschulen voraussetzen, sollen künftig im neuen GesBG reglementiert sein (Bund)
- Die Anerkennung der Abschlüsse in den übrigen Gesundheitsberufen, die weder ein Hochschul- noch ein Fachhochschulstudium voraussetzen, ist Sache der Kantone und wird mit der Diplomanerkennungsvereinbarung, die vorliegend revidiert werden soll, geregelt.

## 2.2. Inhalt der Revision

Die Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung kann gedanklich in vier Gruppen eingeteilt werden:

- Änderungen beim bestehenden Register für Gesundheitsfachpersonen (Art. 12ter und Anhang 1)
  - Die Bestimmungen für dieses Register sollen an die Bestimmungen des Medizinalberuferegisters (MedReg) und das geplante Register der Gesundheitsberufe angepasst werden.
  - Es sollen Gebühren für die Erfassung von Registerdaten eingeführt werden.
  - Es soll das Abrufverfahren für Personendaten geregelt werden (öffentlicher Online-Zugang für die Bevölkerung).
- Meldepflicht und Nachqualifikation für ausländische Dienstleistungserbringende (Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Bst. d)

Hier sollen die Vorgaben aus dem BGMD umgesetzt werden.
- Präzisierungen bei der Beschwerdelegitimation im Rechtsmittelverfahren (Art. 10 Abs. 2)

Die EDK und die GDK sollen in der Funktion als Anerkennungsbehörden neu die Legitimation zur Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide der Rekurskommission erhalten.

- Anpassungen bei den Gebührenrahmen (Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3)

Bisher betrug der Gebührenrahmen zwischen 100.– und 2'000.– Franken. Neu soll die Gebührenobergrenze je nach dem, für was die Gebühr erhoben wird, maximal 1'000.– oder 3'000.– Franken betragen können. Je nachdem ergibt sich somit einer Reduktion oder eine Erhöhung der möglichen Maximalgebühr.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass folgende Artikel der Diplomanerkennungsvereinbarung materiell geändert werden sollen:

- Art. 1 Abs. 2 / Art. 6 Abs. 1 Bst. d
- Art. 10 Abs. Abs. 2
- Art. 12 ganzer Artikel
- Art. 12ter ganzer Artikel
- Anhang 1 zur Vereinbarung

Daneben werden in diversen Artikeln redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### 2.3. Einbezug der Konkordatskommission

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Juni 2014 schreibt der Regierungsrat, dass die Konkordatskommission im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen wurde. Diese Einladung erfolgte am 27.8.2013. Dabei wurde der Konkordatskommission eine Frist bis zum 4. September 2013 genannt. Eine solche Frist von gerade einmal acht Kalendertagen ist entschieden zu kurz. Deshalb hat die Konkordatskommission keine Stellungnahme eingereicht.

Die sehr kurze Frist erstaunt vor dem Hintergrund, dass die ganze Vernehmlassungsfrist vom 27.5.2013 bis zum 10.9.2013 dauerte. Es ist offensichtlich, dass der Regierungsrat genügend Zeit gehabt hätte, die Konkordatskommission frühzeitig genug einzubeziehen. Die Konkordatskommission ist erstaunt darüber, dass es der Regierungsrat einmal mehr nicht geschafft hat, die Konkordatskommission rechtzeitig in ein Geschäft einzubeziehen.

Hätte der Regierungsrat die Konkordatskommission rechtzeitig miteinbezogen, hätte die Konkordatskommission noch die Möglichkeit gehabt, Empfehlungen zu Handen des Regierungsrates zu formulieren.

Wir verlangen vom Regierungsrat, dass er die Rechte der Konkordatskommission achtet und sie frühzeitig in den Entscheidungsprozess miteinbezieht.

## 3. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden diverse Themenbereiche angesprochen.

### 3.1. Bedeutung der Revision für den Kanton Zug (Bevölkerung, Verwaltung)

Die Diplomanerkennungsvereinbarung regelt die Anerkennung von kantonal geregelten Berufen. Alle Kantone sind der Vereinbarung beigetreten. Mit der Einführung des «Nationalen Registers der Gesundheitsberufe» (NAREG) wird einerseits der administrative Aufwand für das Bewilligungswesen vereinfacht und andererseits kann sich die Bevölkerung über das Internet auf einfache Art und Weise über im Kanton Zug tätige Gesundheitsfachpersonen informieren.

Über [www.nareg.ch](http://www.nareg.ch) können Interessierte in Zukunft selbständig tätige Gesundheitsfachpersonen nach Name, Beruf oder Ort in der ganzen Schweiz suchen. Das Register gibt neben der Adresse Auskunft über die Nationalität, Ausbildung und Weiterbildung der Gesundheitsfachperson und in welchen Kantonen sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Dieses System hat sich bei den Ärztinnen/Ärzten und Zahnärztinnen/Zahnärzten schon eingespielt und bewährt ([www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)). Das NAREG umfasst ein weites Spektrum von Berufen mit einem höheren Abschluss: Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Osteopathie, Hebammen, medizinische Massage, Podologie u. a. (siehe Anhang 1 der Vereinbarung).

Darüber hinaus vereinfacht das NAREG die Arbeit des kantonalen Medizinalamtes im Bewilligungswesen. Gesundheitsfachpersonen, die eine kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung beantragen, müssen nachweisen, dass sie über ein anerkanntes Diplom verfügen und vertrauenswürdig sind. Über das NAREG kann das Medizinalamt die Echtheit des unterbreiteten Diploms über eine Internetabfrage einfach überprüfen. Bei Bedarf kann ausserdem bei allen Bewilligungskantonen ein Certificat of Good Standing (Unbedenklichkeitserklärung) eingeholt werden. Sollte eine registrierte Gesundheitsfachperson in einem anderen Kanton disziplinarisch belangt worden sein, wird – nur für die kantonalen Aufsichtsbehörden sichtbar – im Register darauf hingewiesen. Die kantonale Behörde kann gegebenenfalls bei der zuständigen Aufsichtsbehörde weitere Details nachfragen (siehe auch unten Ziff. 3.6). Dieses System gewährleistet einerseits den Persönlichkeitsschutz der Gesundheitsfachpersonen und verhindert andererseits, dass eine gebüsste Person ohne weiteres in einem anderen Kanton tätig sein kann. Die Abläufe sind im Rahmen des Registers für die universitären Medizinalberufe schon eingespielt und haben sich bewährt. Für den Kanton Zug müssen 350 Personen aus den betroffenen Gesundheitsberufen erfasst werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das NAREG dem Patientenschutz dient, indem er einerseits der Bevölkerung die Suche nach qualifizierten Gesundheitsfachpersonen erleichtert und andererseits für die gesundheitspolizeilichen Behörden die Erteilung von Bewilligungen und die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen vereinfacht.

### 3.2. Was sind 90-Tage Dienstleistungserbringende?

Das neue Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden in reglementierten Berufen (BGMD) trat im September 2013 in Kraft. Es setzt die bilateralen Verträge mit der EU um. Es regelt das Verfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU, die in einem bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten wollen. Das Bundesgesetz verpflichtet somit die GDK als Anerkennungsbehörde, die Meldepflicht und das Nachprüfungsverfahren für ausländische Osteopathinnen und Osteopathen zu reglementieren. Die Diplomanerkennungsvereinbarung ermächtigt die GDK, ein entsprechendes Reglement zu erlassen (Art. 6 Abs. 1 Bst. d). Gleichzeitig unterstellt die Diplomanerkennungsvereinbarung neu sämtliche ausländischen 90-Tage-Dienstleistungserbringenden in den relevanten Berufen der gleichen Registrierungspflicht wie den permanent in der Schweiz tätigen Gesundheitsfachpersonen. Das Register vermerkt in diesen Fällen «90-Tage-Dienstleister».

Im Kanton Zug rechnet man mit max. 2-3 Personen pro Jahr (Hebammen), die sich als 90-Tage-Dienstleistende aus der EU melden. Bei den universitären Medizinalberufen sind es durchschnittlich 5 Personen. Diese arbeiten z. B. in Privatpraxen zur Führung einer Spezialsprechstunde. Naturgemäss melden sich in den ans Ausland angrenzenden Kantonen mehr Dienstleistungserbringende als in Binnenkantonen wie der Kanton Zug.

### 3.3. Was ändert bei den Gebühren?

In Art. 12 werden die Gebühren neu geregelt und unterteilt:

Bei den neu eingeführten Gebühren handelt es sich um Gebühren für die

- Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens für 90-Tage-Dienstleistende und
- Erfassung von Daten im Register der Gesundheitsberufe (NAREG)\*

\* Die Gebühr für die Erfassung von Daten im bisherigen Papierregister ist in der Gebührenverordnung der GDK vom 6. Juli 2006 geregelt.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 sind für die Erfassung der Daten im neuen Register Gebühren von mindestens 100.– bis höchstens 1'000.– Franken vorgesehen. Damit wird der Gebührenrahmen für die Registrierung im NAREG gegenüber dem Erfassen der Personendaten und der Diplome im Papierregister angehoben. Bisher konnte dafür gemäss Gebührenverordnung der GDK vom 6. Juli 2006 zwischen 70.– und 130.– Franken erhoben werden.

Der neue Gebührenrahmen gilt auch für folgende, schon bis anhin gebührenpflichtige Leistungen:

- Bescheinigung über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms
- Erteilung von Auskünften aus dem Register

Bei folgenden bisherigen Gebühren wird der maximale Gebührenbetrag von CHF 2'000 auf CHF 1'000 reduziert:

- Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
- Nachprüfung der Qualifikation von 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus der EU

Bei folgenden bisherigen Gebühren wird der maximale Gebührenbetrag von CHF 2'000 auf CHF 3'000 erhöht:

- Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms
- Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse
- Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die Meldepflicht für Dienstleistungserbringende
- Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend Nachprüfung der beruflichen Qualifikation der Dienstleistungserbringenden.

Im Zusammenhang mit den Gebühren hat die Konkordatskommission festgestellt, dass die Erläuterungen der GDK und der EDK zu Art. 12ter Abs. 8 im Bericht und Antrag des Regierungsrates und der Wortlaut von Art. 12ter Abs. 8 nicht kongruent sind. Bei den Erläuterungen heisst es auf Seite 6 des Antrags, dass künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten. Mit anderen Worten: das Abfragen von online verfügbaren Daten aus dem Register ist gemäss den Erläuterungen zu Art. 12ter Abs. 8 kostenlos. Der Wortlaut von Art. 12ter Abs. 8 sieht aber gerade die Möglichkeit der Gebührenerhebung für die Auskunftserteilung aus dem Register vor. Die GDK erklärte auf Nachfrage, dass in Zukunft nur Gebühren erhoben werden sollen, wenn Auszüge aus dem bisherigen Papierregister verlangt werden. Der Online-Zugriff auf das NAREG sei wie beim Medizinalberuferegister kostenlos.

Die Konkordatskommission verlangt, dass die Abfrage von online verfügbaren Daten von Beginn an kostenlos ist. Die Einführung einer solchen Gebühr trotz gegenteiliger Zusicherung in den Erläuterungen würde dem Willen der Konkordatskommission widersprechen.

#### 3.4. Folgen einer Nichtratifizierung durch den Kanton Zug

Falls der Kanton Zug die Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung nicht ratifiziert, können die Änderungen nicht in Kraft gesetzt werden, da sämtliche Kantone zustimmen müssen. (Per Ende August 2014 hatten gemäss Auskunft der GDK acht Kantone, u. a. Zürich, Luzern, Glarus, Ob- und Nidwalden, der Revision zugestimmt.)

Bei einer Nichtratifizierung des Kantons Zug kann somit das nationale Register der Gesundheitsberufe nicht eingeführt werden. Weder die Bevölkerung noch die kantonalen Aufsichtsbehörden würden vom einfachen Zugriff auf die entsprechenden Daten profitieren. Ein Registerauszug kann zwar auch im heutigen System (Papierregister) angefordert werden. Ein solcher Auszug enthält jedoch lediglich die Daten zum Erst-Diplom und die Personendaten im Zeitpunkt der Registrierung. Informationen zu Namensänderungen, aktueller Adresse, weiteren Ausbildungen, Weiterbildungen und erteilten Berufsausübungsbewilligungen sind – im Gegensatz zum zukünftigen NAREG – nicht erhältlich. Damit ist der Auszug sowohl für die Bevölkerung als auch für die kantonalen Aufsichtsbehörden von geringem Interesse. Die bisherigen Aufwendungen für den Aufbau der Software und die Implementierung des Registers (Schulungen der kantonalen Behörden) müssten abgeschrieben werden.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundes zur Meldepflicht und zum Nachprüfungsverfahren für ausländische 90-Tage-Dienstleistende (Art. 2 und 6 Abs. 1 Bst. d) müsste neu in Angriff genommen werden.

#### 3.5. Haltung der betroffenen Berufsgruppen zur Revision

Die Berufsverbände der betroffenen Berufe wurden im Vernehmlassungsverfahren angehört. Sie äusserten sich – trotz Erhöhung der Gebühren für die Registrierung im NAREG – durchwegs positiv zum Register, da auch sie darin einen Qualitätsnachweis erblicken. So können in Zukunft Gesundheitsfachpersonen gegenüber den Patientinnen und Patienten nachweisen, dass sie über eine qualifizierte Ausbildung und entsprechende Abschlüsse verfügen.

#### 3.6. Datenbewirtschaftung / Datenschutz / Hosting des NAREG

Der administrative Betrieb des NAREG wird von der GDK per Leistungsauftrag ans Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen. Das SRK trägt die Personen- und Diplomdaten ins NAREG ein (wie das im bisherigen Register auch schon der Fall ist). Die Daten zu den Berufsausübungsbewilligungen und dem Vorhandensein von allfälligen aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden direkt von den Kantonen eingetragen. Bei den aufsichtsrechtlichen Massnahmen bleiben die relevanten Informationen jedoch bei den zuständigen kantonalen Stellen; die Kantone tragen einzig im NAREG ein, ob zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorhanden sind oder nicht. Diese Information ist für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.

Die für das Register zuständigen Mitarbeitenden beim SRK und bei den Kantonen müssen sich für den Zugang zu den besonders schützenswerten Daten mittels zugewiesenem Benutzernamen und Passwort ins NAREG einloggen. Als weitere Sicherheitsmassnahme müssen sie die Datenschutzbestimmungen NAREG unterschrieben haben und über ein spezielles Client-

Zertifikat verfügen, welches auf dem jeweiligen PC mittels Passwort installiert wird, persönlich und nicht übertragbar ist. Ohne dieses Client Zertifikat ist der Zugang auf die geschützten Bereiche nicht möglich – selbst wenn ein NAREG Benutzername und Passwort vorhanden ist.

Der technische Betrieb (d.h. der Server) wird von der Firma nexellent AG in Glattbrugg (ZH) gewährleistet ([www.nexellent.ch](http://www.nexellent.ch)). nexellent AG ist eine unabhängige Schweizer Technologiefirma, welche ihre Leistungen zu 100 Prozent in der Schweiz erbringt. Sie ist nach gängigen Industriestandards zertifiziert und verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) einzuhalten. Die Rechenzentren von nexellent AG erfüllen die IT-Security Outsourcing-Vorschriften „99/2, 08/07“ der FINMA und werden rund um die Uhr von Monitoring-Systemen überwacht.

### 3.7. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zug und die Gemeinden

Sollte der Kantonsrat der Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung zustimmen, wird nach einer Übergangsphase (Erfassung der Personen- und Bewilligungsdaten von 350 Personen) der administrative Aufwand betreffend Erteilung von Bewilligungen abnehmen. Im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die im Gesundheitswesen tätigen Berufe fällt die Abnahme jedoch nicht so weit ins Gewicht, als eine Einsparung von Personal möglich wäre. Ausserdem steigt mit der zunehmenden Mobilität von Gesundheitsfachpersonen der Aufwand im Bewilligungswesen generell.

Sollte der Kantonsrat der Revision nicht zustimmen, bliebe der Verwaltungsaufwand im bisherigen Rahmen, allerdings angesichts der zunehmenden beruflichen Mobilität mit steigender Tendenz.

Da die Gemeinden keine Aufgaben in diesem Bereich haben, sind sie von der Vorlage nicht betroffen.

## 4. Abstimmung zum Eintreten

Zum Abschluss der Eintretensdebatte wurde mit 5:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

## 5. Detailberatung

Die eigentliche Detailberatung beschränkt sich bei Konkordaten bekanntlich auf den Kantonsratsbeschluss. Zu den einzelnen Artikeln eines Konkordates kann kein Beschluss gefasst werden.

Bei der Detailberatung zur Vorlage Nr. 2406.2 wurden keine Anträge gestellt.

## 6. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage Nr. 2406.2 mit 5:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

## **7. Antrag**

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2406.2 – 14706 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 29. August 2014

Freundliche Grüsse

Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Übersicht Ablauf Einspracheverfahren November 2012 – September 2014



### Anhang: Einspracheverfahren November 2012 – September 2014

Im Kommissionsbericht vom 10. März 2011 zum KRB über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Vorlage 1991.3) hat die Konkordatskommission angekündigt, im Rahmen ihrer Kommissionsberichte über erfolgte Einspracheverfahren zu informieren.

In der Zeitperiode November 2012 – September 2014 wurden folgende Einspracheverfahren durchgeführt:

Vereinbarung	Ergebnis des Einspracheverfahrens
Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich (ZG, LU, UR, SZ, OW, NW) – RRB vom 30.10.2012	Kein Einspruch erhoben
Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Kantonen, Gemeinden und dem Fürstentum Liechtenstein bezüglich Errichtung und Betrieb einer Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST) – RRB vom 29.1.2013	Kein Einspruch erhoben
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Fachstelle Denkmalpflege / Ortsbildschutz des Kantons Uri und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Zug betreffend fachliche Unterstützung im Bereich der Archäologie – RRB vom 4.6.2013	Kein Einspruch erhoben
Statutenrevision der Interkantonalen Lehrmittelzentrale – RRB vom 11.6.2013	Kein Einspruch erhoben
Vermittlungsstelle Dolmetschen (ZRK-Geschäft) – RRB vom 2.7.2013	Kein Einspruch erhoben
Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der Einsatzzentralen: Notrufüberlauf	Kein Einspruch erhoben
Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes (LU, UR, SZ, NW, OW, ZG, TI) – RRB vom 13.8.2013	Kein Einspruch erhoben
Vereinsgründung Swiss ePolice – RRB vom 1.10.2013	Kein Einspruch erhoben
Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) der Kantone AG, BL, BS, SO, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG – RRB vom 26.11.2013	Kein Einspruch erhoben
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereiche der polizeilichen Begleitung von Ausnahmetransporten (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG) – RRB vom 18.2.2014	Kein Einspruch erhoben
Beitritt Verein HPI Online-Abfrage Waffenregister – RRB vom 18.3.2014	Kein Einspruch erhoben
Leistungsvereinbarung mit <b>Schutz und Rettung Zürich</b> betreffend Disposition der Rettungseinsätze im Kanton Zug und die Unterstützung des Kantons Zug bei der Bewältigung von Grossereignissen RRB vom 18.3.2014	Kein Einspruch erhoben
Schutz vor Diskriminierung (ZRK-Geschäft) – RRB vom 10.6.2014	Kein Einspruch erhoben

Die Stellungnahme der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspracheverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich jeweils um Verwaltungsvereinbarungen handelt, über die der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Vereinbarungstext abgeleitet werden.